

§ 0088 BGB

Die Vorschriften der Landesgesetze über die kirchlichen Stiftungen bleiben unberührt, insbesondere die Vorschriften zur Beteiligung, Zuständigkeit und Anfallsberechtigung der Kirchen. Dasselbe gilt entsprechend für Stiftungen, die nach den Landesgesetzen kirchlichen Stiftungen gleichgestellt sind.

Fassung ab 01. Jul 2023

Fassung bis einschl 30. Jun 2023

§ [88 BGB](#) Vermögensanfall

Mit dem Erlöschen der Stiftung fällt das [Vermögen](#) an die in der Verfassung bestimmten [Personen](#). Fehlt es an einer Bestimmung der Anfallberechtigten, so fällt das [Vermögen](#) an den Fiskus des Landes, in dem die Stiftung ihren Sitz hatte, oder an einen anderen nach dem Recht dieses Landes bestimmten Anfallberechtigten. Die Vorschriften der §§ [46 BGB](#) bis [53 BGB](#) finden entsprechende Anwendung.